

**Richtlinien des Ministeriums für Verkehr
zu der VwV-LGVFG, Teil I. Kommunalen Straßenbau
Technische Anlage Brückenmodernisierung
(RL Brücken)**

1 Grundsätze

1.1 Tragfähigkeit

Defizite in der Tragfähigkeit sind grundsätzlich immer dann zu vermuten, wenn die vorhandene Brückenklasse nicht mindestens der gemäß der Richtlinie für die Nachrechnung von Straßenbrücken im Bestand (Nachrechnungsrichtlinie) erforderlichen Brückenklasse entspricht. Vermutete Defizite in der Tragfähigkeit und dem Gebrauchsverhalten der Brückenbauwerke sind grundsätzlich durch eine statische Nachrechnung gemäß der Nachrechnungsrichtlinie zu überprüfen und im Zusammenhang mit dem Bauwerkszustand ingenieurmäßig zu bewerten.

Sollten aufgrund fehlender Bauwerksunterlagen und einer fehlenden oder nicht aussagekräftigen Bestandsstatik die Angabe der vorhandenen Brückenklasse und eine Nachrechnung nach Nachrechnungsrichtlinie nicht möglich sein, so sind die (vermuteten) Tragfähigkeitsdefizite durch einen Fachplaner mindestens qualitativ im Rahmen eines qualifizierten Bauwerksgutachtens im Zusammenhang mit dem Bauwerkszustand zu beschreiben und zu bewerten. Es ist qualitativ zu belegen, dass die beantragte Modernisierungsmaßnahme notwendig, langfristig wirksam und wirtschaftlich ist.

Bei nicht denkmalgeschützten Bauwerken mit (vermuteten) Tragfähigkeitsdefiziten, deren theoretische Nutzungsdauer nach der ABBV erreicht ist, kann ein Ersatzneubau ohne die Durchführung einer Nachrechnung nach Nachrechnungsrichtlinie und ohne eine durchgeführte Wirtschaftlichkeitsuntersuchung in Anlehnung an die RI-WI-BRÜ angestrebt werden.

Wird ein Teilersatzneubau in Form einer Erneuerung des Überbaus angestrebt, so sind die verbleibenden Bestandsbauteile (Unterbauten einschließlich Gründungen) gemäß Nachrechnungsrichtlinie zu untersuchen und zu bewerten.

1.2 Zustand

Der Bauwerkszustand mit Angabe der Zustandsnote definiert sich auf Grundlage des Prüfbefunds der letzten Hauptprüfung nach DIN 1076 und der RI-EBW-PRÜF. Bei komplexen, schwerwiegenden oder unklaren Schadensbildern können über die Bauwerksprüfung hinausgehende detaillierte objektbezogene Schadensanalysen (OSA) erforderlich werden. Diese sind gemäß den RI-ERH-ING OSA zu erstellen. Wurde in den vergangenen Jahren keine turnusmäßige Hauptprüfung durchgeführt, so ist diese vom Baulastträger kostenpflichtig zu veranlassen.

2 Unterlagen für die Anmeldung zur Programmaufnahme

2.1 Erläuterungsbericht

Der Erläuterungsbericht ist in Anlehnung an die RAB-ING zu gliedern. Anzugeben sind der Anlass und die Notwendigkeit der Modernisierungsmaßnahme. Dabei ist die aktuelle Zustandsnote auf Basis der letzten Hauptprüfung nach DIN 1076 und RI-EBW-PRÜF anzugeben. Auf weitere Unterlagen (z.B. Zustandsbericht, Gutachten, Objektbezogene Schadensanalyse) ist hinzuweisen. Weiter ist das vorgesehene Lastmodell (Ziellastniveau) anzugeben. Die Lage im Straßennetz und die Verkehrsbedeutung sind zu beschreiben.

Es sind die wichtigsten technischen Daten des bestehenden Bauwerks gemäß folgender Gliederung darzustellen:

- Baujahr, Brückenklasse bzw. Lastmodell und Baukosten
- Bauart, Geometrie, Hauptbaustoffe Über- und Unterbauten und Ausstattung
- bisher durchgeführte Erhaltungsmaßnahmen und Umbauten mit Angabe des Jahres der Durchführung und der entstandenen Kosten

- Besonderheiten, z.B. Denkmalschutz, Wasserschutzgebiet, örtliche Lage

Die am Bauwerk festgestellten Schäden und die Ergebnisse der statischen Untersuchung sind nach Art und Umfang kurz und vollständig zu beschreiben und anschließend hinsichtlich Verkehrssicherheit, Tragfähigkeit, Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit zu bewerten.

Die zur Beseitigung der vorhandenen Defizite und Schäden vorgeschlagenen Maßnahmen sind ausführlich zu beschreiben und technisch und wirtschaftlich zu begründen. Die vorgesehenen Verfahren, Baustoffe und Baustoffsysteme sind zu erläutern. Die Beschreibung nach Bauteilen ist gemäß den RAB-ING zu gliedern.

Bei einem (Teil-)Ersatzneubau sind das geplante Abbruchkonzept und die Randbedingungen für den Abbruch (auch aus dem evtl. erforderlichen Baurechtsverfahren) zu beschreiben. Soweit erforderlich, ist auf besondere Maßnahmen zur Entsorgung von Abbruchmaterial (Asbest u. ä.) hinzuweisen. Die entsprechenden Gutachten sind zu beschreiben. Die Wahl der Gründungsart ist zu beschreiben. Auf den geotechnischen Bericht nach DIN 4020 ist zu verweisen. Höhe, Art und evtl. Schädlichkeit des Grundwassers sind anzugeben. Ggf. vorhandene Altlasten und ggf. die Ergebnisse durchgeführter Kampfmitteluntersuchungen sind zu beschreiben. Die dem (Teil-)Ersatzneubau zu Grunde gelegte Entwurfslösung ist zu beschreiben und zu begründen. Wesentliche Gestaltungselemente sind gegliedert nach den RAB-ING zu beschreiben.

Auf bauzeitliche Verkehrsführungen, v.a. beim Einsatz einer Behelfsbrücke, ist einzugehen.

- 2.2 Übersichtskarte und Bestandsübersichtsplan
- 2.3 Kostenberechnung nach AKVS

- 2.4 Straßenquerschnitt (Regelausbildung im Maßstab 1:50) bei Veränderungen des Bestandsquerschnittes, bei Ersatzneubau
- 2.5 Lageplan bei Veränderungen, bei Ersatzneubau
- 2.6 Höhenplan bei Veränderungen, bei Ersatzneubau
- 2.7 Geotechnische Untersuchungen, Gutachten, Berichte, Dokumentationen
 - 2.7.1 Zusammenstellung der Ergebnisse der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung in Anlehnung an die RI-WI-BRÜ. Ausnahmen regelt Abschnitt A, Nummer I.2.1.10 der VwV-LGVFG.
 - 2.7.2 Bauzeitenplan
 - 2.7.3 Bauwerksbuch mit Bestandsplänen
 - 2.7.4 Prüfbericht der letzten Hauptprüfung oder Zustandsbericht nach DIN 1076 und RI-EBW-PRÜF, ggf. ergänzt durch weitere Gutachten oder die Ergebnisse einer durchgeführten OSA
 - 2.7.5 Geotechnische Untersuchungen, Geotechnischer Bericht nach DIN 4020 bei Ersatzneubau
- 2.8 Bauwerksplan/Entwurfspläne in Anlehnung an die RAB-ING
- 2.9 Zusammenstellung der Ergebnisse der Nachrechnung nach Nachrechnungsrichtlinie und deren ingenieurmäßige Beurteilung im Zusammenhang mit den am Bauwerk festgestellten Schäden. Ersatzweise Vorlage eines qualifizierten Bauwerksgutachtens nach Nummer 2.1.10
Entwurfsstatik mit Ergebniszusammenstellung bei (Teil-)Ersatzneubau
- 2.10 Erforderliche Genehmigungen (vgl. 3. Checkliste) und Bestätigung über das Vorliegen des Baurechts

3 Checkliste